

Satzung für das Zertifikatsstudium
Mind Makers Masterclass: The Certificate in Innovation and Entrepreneurship
an der Technischen Hochschule Rosenheim

vom 9. Juli.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 77 Abs. 5 Satz 2, Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, erlässt die TH Rosenheim folgende Satzung:

Inhalt

§ 1	Zweck der Satzung	2
§ 2	Qualifikationsniveau, Zielsetzung, Sprache	2
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4	Studienstruktur, Zulassung, Anmeldung	3
§ 5	Ausbildungsangebot	3
§ 6	Leistungspunkte	4
§ 7	Voraussetzungen für den Erwerb des Zertifikates	4
§ 8	Prüfungsausschuss GHOB	4
§ 9	Zertifikat, Sonstige Bestimmungen	5
§ 10	Inkrafttreten	5

Präambel

¹Der Gründungshub Oberbayern (GHOB) ist eine gemeinsame Initiative der Technischen Hochschule Rosenheim, der Technischen Hochschule Ingolstadt, der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, der Hochschule für Musik und Theater München, der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt sowie der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Förderung unternehmerischer, innovativer und interdisziplinärer Kompetenzen bei Studierenden aller Fachrichtungen. ²Vor dem Hintergrund dynamischer gesellschaftlicher, technologischer und wirtschaftlicher Entwicklungen vermittelt das Zertifikatsprogramm fundierte Kenntnisse im Bereich Entrepreneurship und Innovation sowie praxisnahe Erfahrungen in interdisziplinären Projektkontexten. ³Ziel des Programms ist es, Studierende zu befähigen, eigene Ideen verantwortungsvoll umzusetzen, aktiv unternehmerische Gestaltungsräume zu nutzen und gesellschaftlichen Wandel mitzugestalten. ⁴Die vorliegende Satzung schafft die verbindliche Grundlage für die Durchführung, Anerkennung und Qualitätssicherung des Zertifikatsprogramms und regelt hochschulübergreifend Struktur, Inhalte und Prüfungsmodalitäten. ⁵Die Module und Modulprüfungen werden in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Hochschulen an der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) abgehalten.

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Diese Satzung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der TH Rosenheim vom 9. August 2023 in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Diese Satzung regelt das Zertifikatsprogramm im Rahmen des Gründungshubs Oberbayern, das für Studierende aller teilnehmenden Hochschulen offensteht.
- (3) Insbesondere regelt diese Satzung die Ziele und Inhalte des Zertifikatsprogramms.

§ 2

Qualifikationsniveau, Zielsetzung, Sprache

- (1) Das Zertifikatsprogramm *Mind Makers Masterclass: The Certificate in Innovation and Entrepreneurship* ist ein studienbegleitendes Zusatzstudium im Sinne des Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG.
- (2) Das Zertifikatsstudium bereitet herausragend leistungsstarke Studierende auf Aufgaben an der Schnittstelle von Nachhaltigkeit, Innovation und Gesellschaft basierend auf den vier Kernbereichen: Interdisziplinarität, Zukunftskompetenzen, Innovation und Entrepreneurship vor.
- (3) Das Programm vereint Studierende aus unterschiedlichen Disziplinen wie unter anderem Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Medizin, Geisteswissenschaften, Kunst sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in einer interdisziplinären Lernumgebung.
- (4) ¹Das Zertifikatsprogramm vermittelt sowohl fundiertes theoretisches Wissen als auch praxisnahe Methoden. ²Dies erfolgt durch praktische Erfahrungen in Bereichen wie Trendforschung, Produktentwicklung, Strategie und Innovation. ³Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, die Teilnehmenden darauf vorzubereiten, komplexe globale Herausforderungen zu bewältigen und aktiv an der Gestaltung nachhaltiger gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklungen mitzuwirken.
- (5) ¹Das Zertifikatsstudium findet in englischer Sprache statt. ²Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweise können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme am Zertifikatsprogramm sind

- a. eine Immatrikulation im zweiten oder einem höheren Fachsemester in einem grundständigen oder im ersten oder einem höheren Fachsemester in einem postgradualen Studiengang an der TH Rosenheim sowie
- b. ein erfolgreich absolviertes Auswahlverfahren gemäß Anlage 2.

§ 4

Studienstruktur, Zulassung, Anmeldung

- (1) ¹Mit der Teilnahme am Zusatzstudium kann jeweils zum Wintersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.
- (2) ¹Erfolgt nach erfolgreichem Auswahlverfahren ein Zulassungsangebot, so erfolgt die Zulassung auf Antrag bei der Koordinationsstelle. ²Im Übrigen gilt die „Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der TH Rosenheim“ vom 15. Mai 2007 in ihrer jeweiligen gültigen Fassung. ³Die zugelassenen Personen erhalten einen entsprechenden Zulassungsbescheid.
- (3) ¹Für die Teilnahme an den Modulen legen sich die Teilnehmenden ein Profil bei der VHB an und tragen sich in eine Warteliste ein. ²Die Teilnehmenden werden dann anhand einer Liste zu den Modulen zugelassen, die der VHB von der Hochschule übermittelt wird.
- (4) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt abweichend von § 11 APO direkt über die VHB-Module; der Anmeldezeitraum kann von dem Zeitraum nach § 11 Abs. 1 Satz 2 APO abweichen, wenn dies rechtzeitig, spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn, hochschulöffentlich bekanntgemacht wird.

§ 5

Ausbildungsangebot

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) ¹Die Regelungen werden für alle Module durch das Modulhandbuch ergänzt. ²Das Modulhandbuch wird vom Prüfungsausschuss GHOB beschossen und ist an der Hochschule hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens vor Beginn der ersten Präsenz-Lehrveranstaltung des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. die Moduldauer und die Angebotshäufigkeit der einzelnen Module,
 2. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese auf Deutsch erfolgen,
 3. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden, die ECTS-Leistungspunkte sowie den Arbeitsaufwand je Modul und Studiensemester,
 4. die Lehrformen der einzelnen Module,
 5. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen sowie zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 6. die Voraussetzungen für die Belegung von einzelnen Modulen gemäß dieser Satzung,
 7. die empfohlenen Voraussetzungen für einzelne Module und
 8. die angestrebten Lernergebnisse sowie die Inhalte der einzelnen Module.
- (3) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.

- (4) ¹Ein Anspruch auf Durchführung des Zertifikatsprogramms bei nicht ausreichender Anzahl von Bewerbern oder auf das Angebot einer bestimmten Anzahl an Teilnehmerplätzen besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Module in jedem Semester angeboten werden.

§ 6

Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden im Rahmen des Zusatzstudiums Leistungspunkte gemäß des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. ²Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. ³Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 7

Voraussetzungen für den Erwerb des Zertifikates

- (1) ¹Das Zertifikatsstudium ist bestanden, wenn die bzw. der Teilnehmende in allen auf Modulprüfungen sowie sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat bzw. die Prüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. ²Modulprüfungen werden jedes Semester angeboten.
- (2) ¹Prüfungen, die nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet sind, können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Werden die Prüfungsleistungen nicht bis zum Ende der Regelstudienzeit erbracht, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Der Umfang der im Rahmen des Zertifikatsprogramms abzulegenden Module beträgt insgesamt mindestens 18 ECTS.
- (4) Das Zertifikatsstudium endet, sobald die bzw. der Studierende nicht mehr in einem Studiengang der TH Rosenheim immatrikuliert ist.
- (5) Über den Erwerb der Zusatzqualifikation wird am Ende des Semesters, in dem das Zertifikatsstudium gemäß Abs. 1 bestanden wurde, ein Zertifikat gemäß dem Muster in Anlage 3 ausgestellt.

§ 8

Prüfungsausschuss GHOB

- (1) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt abweichend von der APO der TH Rosenheim dem Prüfungsausschuss des GHOB (Prüfungsausschuss GHOB).
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss GHOB besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der sechs am Hochschulverbund beteiligten Hochschulen. ²Die Mitglieder werden von den jeweiligen Hochschulen benannt. ³Der Prüfungsausschuss GHOB gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss GHOB wählt aus seiner Mitte je eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, welche die Leitung des Prüfungsausschusses wahrnehmen.

- (4) ¹Dem Prüfungsausschuss GHOBb obliegen die Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission nach den §§ 2, 3 APO entsprechend und sind in seiner Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Zertifikat, Sonstige Bestimmungen

- (1) Nach bestandenem Zertifikatsstudium erhalten die Studierenden ein Zertifikat entsprechend der Anlage 3 zu dieser Satzung, das vom ROcket (Rosenheim Center for Entrepreneurship) der Technischen Hochschule Rosenheim ausgestellt wird.
- (2) Soweit auf das Zertifikatsprogramm anwendbar und so weit in der vorliegenden Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gilt insbesondere hinsichtlich der Prüfungen und des Prüfungsverfahrens die APO in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der TH Rosenheim vom 10.06.2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der TH Rosenheim vom 09.07.2026.

Rosenheim, den 9. Juli 2026

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller

Kanzler

Diese Satzung wurde am 09.07.2026 in der TH Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet. Zudem wurde die Satzung am 09.07.2026 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht.

Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 09.07.2026.